

Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

vom 13. Dezember 2018

Der Verbandsgemeinderat Annweiler am Trifels hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen, von der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels, bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung, von Personen nach § 1 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes von der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels, bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen (nachfolgend Benutzer genannt), die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Benutzer die Unterkunft beziehen.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt regelmäßig durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in dem Bescheid angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

(3) Eine vorübergehende Abwesenheit von mehr als einer Woche haben die Benutzer der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels spätestens drei Tage vor Beginn der Abwesenheit mitzuteilen, um klar zu stellen, dass kein Auszug vorliegt. Falls keine Benachrichtigung nach Satz 1 erfolgt, ist nach dem Ablauf von zwei Wochen davon auszugehen, dass die Unterkunft aufgegeben und das Benutzungsverhältnis von Seiten des Benutzers beendet wurde.

(4) Die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels kann die Benutzer aus sachlichen Gründen in andere Obdachlosenunterkünfte umsetzen.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Die Benutzer der Unterkunft sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Eine verkehrsübliche Abnutzung ist hierbei unbeachtlich.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels vorgenommen werden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels unverzüglich über Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume sowie dem Zubehör und Inventar zu unterrichten.

(4) Die Benutzer bedürfen ferner der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, wenn sie

1. in die Unterkunft eine weitere Person (auch als Besucher) aufnehmen wollen;
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen wollen;
3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen wollen;
4. ein Tier in der Unterkunft halten wollen;

5. in Türen Schlösser oder Schließzylinder auswechseln bzw. sog. Steckschlösser einbauen wollen;
6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen wollen;
7. Möbel, Kleider und sonstige Gegenstände im Treppenhaus, Hausflur oder sonstigen Gemeinschaftsräumen lagern wollen;
8. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück ein Kraftfahrzeug abstellen wollen.

(5) Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Benutzer eine Erklärung abgeben, dass sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, übernehmen und die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellen.

(6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkünfte, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(8) Von Benutzern ohne vorherige Zustimmung der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels diese auf Kosten der betreffenden Benutzer beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).

(9) Die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels kann darüber hinaus weitere erforderliche Maßnahmen ergreifen, um die Unterbringung der Asylbewerber und Obdachlosen sicherzustellen.

(10) Die Beauftragten der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels sind jederzeit berechtigt, die Unterkünfte zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber den Benutzern auf deren Verlangen auszuweisen. Zu diesem Zweck wird die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

(11) In den Unterkünften besteht gemäß § 2 Abs. 1 Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz Rauchverbot.

(12) Feuer und offenes Licht sind in den Unterkünften verboten. Der Betrieb von nicht fest installierten Elektroheizlüftern sowie elektrischen Heizradiatoren ist aus Brandschutzgründen untersagt. Die Rauchmelder und die dazugehörigen Batterien dürfen nicht entfernt werden.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Die Benutzer verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Während Räume beheizt werden, müssen alle Fenster geschlossen werden. Wenn Fenster zu Lüftungszwecken geöffnet werden, sind die Heizungen vorher abzustellen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel oder eine Gefahr an oder in der Unterkunft, so haben die Benutzer dies der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Benutzer haften für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haften die Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzer haften, kann die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels auf Kosten der Verursacher beseitigen lassen.

(4) Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels zu beseitigen.

§ 6

Räum- und Streupflicht

Die Benutzer haben den Straßenreinigungs- und Winterdienst nach Maßgabe der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung vorzunehmen.

§ 7

Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Das zur Unterkunft gehörende Inventar muss in der Unterkunft verbleiben. Alle Schlüssel, auch die von den Benutzern selbst nachgemachten, sind der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels zu übergeben. Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Von den Benutzern nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in der Unterkunft zurückgelassene Gegenstände werden auf deren Kosten für die Dauer von zwei Wochen verwahrt. Bei Gegenständen, die innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht abgeholt werden, wird vermutet, dass die Benutzer das Eigentum daran aufgegeben haben. Die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels ist sodann berechtigt, die Gegenstände zu verwerten oder anderweitig darüber zu verfügen.

§ 8

Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden. Schäden und Verunreinigungen kann die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels auf Kosten der Verursacher beseitigen lassen (Ersatzvornahme). Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(2) Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels keine Haftung.

§ 9

Verwaltungszwang

Räumen Benutzer ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

§ 10

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner, Gebührenhöhe, Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben. Der tatsächlichen Benutzung steht das Recht zur Benutzung gleich, wonach die Nichtbenutzung der Unterkunft den Gebührenschuldner nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsg Gebühr entbindet.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen, denen durch eine Einweisung das Nutzungsrecht für eine Flüchtlingsunterkunft eingeräumt worden ist. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Höhe der Benutzungsggebühren der Unterkunft richtet sich im Einzelfall nach den Aufwendungen, die der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels für die jeweils zugewiesene Unterkunft entstehen. Die Gebührenschuld wird im Gebührenbescheid konkretisiert.

(4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzuges in die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft und endet mit dem Tag der Räumung und ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels. Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht nach Satz 1.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Benutzungsggebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird für den Monat des Einzugs zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, für die folgenden Monate am Ersten eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsggebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Gebührenschuldner nicht von der Verpflichtung, die Benutzungsgebühren entsprechend Absatz 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;
3. entgegen § 4 Abs. 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
4. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 in die Unterkunft eine weitere Person aufnimmt;
5. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
6. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 4 Tiere in der Unterkunft hält;
7. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 in Türen Schlösser oder Schließzylinder auswechselt bzw. sog. Steckschlösser einbaut;
8. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 6 Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornimmt;
9. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 7 Möbel, Kleider und sonstige Gegenstände im Treppenhaus, Hausflur oder sonstigen Gemeinschaftsräumen lagert;
10. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 8 Kraftfahrzeuge abstellt;
11. entgegen § 4 Abs. 10 den Beauftragten der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels den Zutritt verwehrt;
12. entgegen § 4 Abs. 12 in den Unterkünften offenes Licht oder Feuer entzündet, einen nicht fest installierten Elektroheizlüfter/Heizradiator betreibt oder einen Rauchmelder beziehungsweise die dazugehörige Batterie entfernt;
13. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß reinigt;
14. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Fenster öffnet während der Raum beheizt wird;
15. entgegen § 5 Abs. 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
16. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt;
17. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 die Schlüssel nicht übergibt.

Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz handelt, wer entgegen der Regelung in § 4 Abs. 11 dieser Satzung gegen das Rauchverbot verstößt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

76855 Annweiler am Trifels, den 14. Dezember 2018
Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels

Christian Burkhart
Bürgermeister